



Gebührenordnung

der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
vom 25. November 2004

Inhalt

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Fälligkeit	2
§ 4 Stundung, Erlass, Niederschlagung	2
§ 5 Beitreibung bei Fälligkeit.....	2
§ 6 Verjährung	3
§ 7 Rechtsbehelfe.....	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 25. November 2004 gemäß § 3 Abs. 6 bis 8 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 920), geändert durch Artikel 22 und 23 des StändG vom 13. Juli 1961 (BGBl. I, Seite 981) und § 103 des BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seite 1136) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum IHKG vom 20. Dezember 1957 (GVBl. 157, Seite 136) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

1. Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Industrie- und Handelskammer (IHK), soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
2. Die IHK kann, auch wenn die Tätigkeit selbst gebührenfrei ist, den Ersatz barer Auslagen verlangen, soweit sie den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
3. Die IHK kann einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.
2. Bei Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes und des Kaufmännischen Ehrengerichtes erfolgt die Gebührenerhebung nach Maßgabe der entsprechenden Satzung.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides, soweit nicht in dem Gebührentarif bei einzelnen Gebühren eine andere Fälligkeit bestimmt ist.

§ 4 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn die Einziehung oder Erhebung im Einzelfalle unbillig ist. Die IHK kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung der IHK entsprechend.

§ 5 Beitreibung bei Fälligkeit

Rückständige Gebühren werden nach den für Gemeinde- und Kreisabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 6 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7 Rechtsbehelfe

1. Gegen den Gebührenbescheid ist der Rechtsbehelf nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Gebührenordnung vom 1. Januar 1979.